

Correspondance du nonce en France Giovanni Battista Castelli (1581–1583), éditée par Robert Toupin S. J. (= Acta Nuntiaturae Gallicae, publiés par la Faculté d'Histoire Ecclésiastique de l'Université Pontificale Grégorienne et l'École de Rome, tom. VII). Rome/Paris (Editions E. de Boccard) 1967. XVI, 599 S. mit 2 Abb. im Text, kart. Lire 7.000, \$ 11.70.

Dem Respekt, den die Editoren der „Acta Nuntiaturae Gallicae“ der „eindrucks-vollen Reihe der Nuntiaturberichte aus Deutschland“ zollen (vgl. Acta Nuntiaturae Gallicae, tom. V, publ. par Pierre Blet S. J., Rome-Paris 1965, S. VI), entspricht auf deutscher Seite eine nicht minder große Hochachtung vor der Leistung der französischen Kollegen, die – ähnlich wie die deutschen Unternehmen in den Jahrzehnten ihrer Blütezeit – in kürzester Zeit eine große Zahl von Bänden mit Nuntiaturkorrespondenz vorlegen und damit der Erforschung der kurialen Politik und Reformarbeit im 16. und 17. Jahrhundert eine sichere Grundlage zu geben bemüht sind. Seit J. Lestocquoy 1961 die französische Reihe eröffnete, erschien jährlich ein neuer Band; neben den bisher publizierten Bänden sind fünf weitere angekündigt.

Was die Organisationsform anbetrifft, so haben die Initiatoren des französischen Unternehmens sicherlich aus der nicht gerade glücklichen Aufgliederung der deutschen Reihe in verschiedene Abteilungen und Untergruppen gelernt; im Gegensatz zu diesen umständlichen, eher verwirrenden als Klarheit schaffenden Ordnungsversuchen sind die französischen Publikationen lediglich nach den Nuntien geordnet; die Bandzahl gibt jeweils nur die zeitliche Folge des Erscheinens der jeweiligen Bände an. Auf diese Weise ist ein lockerer Rahmen geschaffen worden, innerhalb dessen die einzelnen Editionen – unabhängig vom Zeitraum, dem die darin enthaltenen Quellen zugehören – zwanglos einzuordnen sind. Ohne ein anspruchsvolles Programm zu entwerfen, das erfahrungsgemäß in absehbarer Zeit schwerlich in ganzem Umfang zu verwirklichen sein wird – auch hier werden die deutschen (und das österreichische) Unternehmen warnend Pate gestanden haben –, kann je nach Quellensituation und in dem Maße, als Mittel und geeignete Bearbeiter für diesen oder jenen Zeitraum zur Verfügung stehen, gleichzeitig an der Edition von Nuntiatoren aus sehr verschiedenen Epochen gearbeitet werden. So umfassen die bereits erschienenen Bände Quellen aus den Jahren 1535–1551, 1581–1586 und 1639–1641, während die in Bearbeitung befindlichen Bände mit Korrespondenz der Jahre 1552–1554, 1572–1574, 1578–1581, 1604–1607 und 1683–1686 zum Teil bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts vorstoßen.

Die Amtszeit des Nuntius Castelli, dessen Briefwechsel mit der Kurie in den Jahren 1581–1583 der hier angezeigte Band umfaßt, fällt in eine Zeit relativer Ruhe während der jahrzehntelangen Religionswirren in Frankreich. Das Edikt von Poitiers (Sept. 1577) hatte allen Hugenotten Gewissensfreiheit und dem protestantischen Adel darüber hinaus freie Religionsausübung zugesichert, eine Bestimmung, die bis zum Ausbruch des letzten Krieges 1585 im wesentlichen Grundlage des Verhältnisses zwischen der Krone und der immer mehr erstarkenden hugenottischen Partei blieb. Dementsprechend nennt die Instruktion für Castelli vom 1. April 1581 (S. 91–101) nicht die Frage der Religionswirren an erster Stelle – obwohl bereits damals die Thronpräntention der Bourbonen am Horizont auftauchte, die dann in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts und während des ihm folgenden Dezenniums die politische Entwicklung in Frankreich bestimmen sollte –, sondern die ehrgeizigen Ziele des Herzogs von Alençon und Anjou in den spanischen Niederlanden und den Plan einer Heirat dieses jüngsten Bruders des letzten Königs aus dem Haus Valois mit Elisabeth von England; daneben beschwor der Griff Philipps II. nach der portugiesischen Krone die Gefahr eines offenen Konflikts zwischen Frankreich und Spanien herauf. Zwischen derart divergierenden politischen Zielen der Häuser Valois und Habsburg einen Ausgleich herbeizuführen, war Hauptaufgabe Castellis. Wegen der Hugenotten beschränkte sich seine Instruktion auf die allgemeine Weisung, den König Heinrich III. und seine Mutter Catharina von Medici zu der Überzeugung zu bringen „d'inclinar sempre più a la guerra, che a la pace, quia cum impiis nunquam debet haberi pax: et si è veduto con la esperienza di tanti anni, et massime ultimamente, che 'l Re ha

guadagnato più con la guerra che con la pace“ (S. 97) – das war die kuriale Schlußfolgerung aus den konzilianen Vereinbarungen der Krone Frankreichs mit den Hugenotten in den siebziger Jahren.

Auf dem Felde der Kirchenpolitik galt Castellis Wirken vornehmlich der Zurücknahme der Ordonnanzen von Blois (1579), der Aufhebung des durch das Pariser Parlament ausgesprochenen Publikationsverbotes der Zensurenbulle „In coena domini“ und der Beobachtung der Abmachungen des Konkordates von 1515 durch den König, vor allem soweit es die Vergabe von Benefizien und die Besetzung vakanter Bistümer regelte. Auf dem Gebiet innerkirchlicher Reformarbeit sollte der Nuntius besonders die Trienter Dekrete durchzusetzen versuchen und die in Frankreich neu eingeführten Orden der Jesuiten und Kapuziner unterstützen.

Alle diese Fragen bilden den Hauptinhalt der in 319 Nummern vorgelegten Korrespondenz Castellis mit dem Leiter des (Staats-)Sekretariats, dem Kardinal Prolomeo Galli(o) von Como, in der Zeit vom Amtsantritt Castellis im März/April 1581 bis zum Tod des Nuntius am 27. August 1583. Leider ist an keiner Stelle der Publikation deutlich genug gesagt, ob damit der gesamte Briefwechsel ediert worden ist. Die Einleitung beschränkt sich auf die Mitteilung: „Castelli et le cardinal de Côme ont échangé environ 320 lettres“ (S. 28). Ob diese Zahl alle zwischen beiden Korrespondenzpartnern gewechselten Schreiben einschließt oder nur die bekannten und erhaltenen, wird nicht gesagt; und ebensowenig erfährt man, ob der Hrsg. Stücke als „weniger bedeutsam“ (vgl. das Zitat weiter unten) ausgeschieden hat, geschweige denn, ob neben dieser Nuntiatorkorrespondenz im eigentlichen Sinn des Wortes weitere Schreiben Castellis an andere Empfänger (etwa in der Form eines Auslaufregisters) oder ein Archiv des Nuntius vorhanden sind.

Bei der Verwertung ergänzender Archivalien ist der Hrsg. sehr zurückhaltend gewesen; die im Verzeichnis der benutzten Archivbestände (S. VII f.) genannten handschriftlichen Quellen sind fast ausschließlich in der Einleitung verarbeitet, während die gedruckten Quellenstücke selbst kaum durch ungedrucktes Material erläutert und ergänzt wurden – eine Entscheidung, die man angesichts der Überfülle des Materials eher gutheißen als beanstanden möchte. Immerhin vermißt man bei dem Raum, den die Frage der Einführung der Gesetzgebung des Trienter Konzils in Frankreich innerhalb der Tätigkeit Castellis einnahm, doch sehr mindestens zwei für diese Angelegenheit grundlegende Dokumente: eine in der Korrespondenz mehrfach erwähnte „Scrittura latina“, die eine Antwort der Kurie auf bestimmte Artikel der Ordonnanzen von Blois darstellt und gewissermaßen als Teil der Instruktion gelten kann (vgl. S. 94 mit A. 16), sowie eine in den gleichen Sachzusammenhang gehörende „Remonstrance faite au Roy par l'évêque de Rimini“ (vgl. S. 63 f. mit Anm. 3 und 4), die der Nuntius gleich bei Amtsantritt in der ersten Audienz dem König überreichte. Da beide Stücke offenbar ungedruckt sind, hätten sie, als Anhang der Edition angefügt, sicherlich manche um dieses Thema kreisende Passage der Korrespondenz erhellt.

Bezüglich der inhaltlichen Raffung der Schreiben durch verkürzende Resumees heißt es: „Quelques lettres – ou parties de lettres – moins importantes, n'ont pas été retranscrites, mais elles sont analysées“ (S. VI). Daß dieses Prinzip nur äußerst vorsichtig anzuwenden ist und seine entschiedenem Gefahren hat, macht Nr. 135 deutlich, dessen eigentlichen Inhalt der Leser nicht erfährt (obwohl Castelli selbst ihn für so wichtig hielt, daß er ihn chiffrierte), da nach dem Regest „Appréciation du nonce sur le comportement de quelques (!) personnes“ der erste Teil des Berichts (übrigens ohne jede Kennzeichnung durch Auslassungspunkte) fortgelassen wurde und das Stück nun beginnt: „In questo negotio . . .“ Welche Personen der Nuntius hier empfahl, bleibt also völlig unklar, damit ist dieser Bericht in der Form, die ihm Hrsg. gegeben hat, inhaltslos und überflüssig.

Dem Abdruck der Quellentexte (S. 91–585) geht eine umfangreiche Einleitung voraus, die von wechselndem Wert ist. Neben Abschnitten, die wichtige Nachrichten über die Organisation der Nuntiaturn, über Mitarbeiter, Agenten und Informanten, über das technische Verfahren der Post- und Nachrichtenübermittlung bringen, ste-

hen ausgedehnte Passagen, die – im Zusammenhang einer Quellenpublikation mit Nuntiaturakten – kaum am Platz sind. Dazu gehören m. E. umfangreiche Ausführungen über die Reformarbeit des Mailänder Kardinals und Erzbischofs Carlo Borromeo (S. 11 f.), auch wenn dieser zweifellos als enger Vertrauter und Ratgeber Castellis großen Einfluß auf Haltung und Werdegang des späteren Nuntius hatte; dazu gehören ferner ausführlich vorgetragene Einzelheiten über die Tätigkeit Castellis als Bischof von Rimini (vgl. die Aufzählung der von ihm z. T. mehrfach visitierten Gemeinden in seiner Diözese S. 13 und das Referat über ein 1576 von Castelli verfaßtes Erbauungsbüchlein „Istituto dell’Orazione da farsi ogni sera in ciascuna casa con tutta la famiglia“ S. 13–15); dazu gehört schließlich ein langer bau- und besitzgeschichtlicher Exkurs über die Pariser Residenz des Nuntius, das Hôtel de Sens (S. 21 f.). Das alles ist in Anmerkungen ausführlich durch Angabe von Archivalien und Literatur belegt, während die eigentlichen Quellentexte nur sehr spärlich und lückenhaft kommentiert sind.

Soweit die notwendigen Erläuterungen überhaupt gegeben werden, vermißt man jede Einheitlichkeit in der Behandlung der Fußnoten; einmal steht nur ein Name in der Anmerkung, ein anderes Mal sind Lebens- und (oder?) Regierungsdaten sowie Titel hinzugefügt, in der Regel ohne jede Quellenangabe, in seltenen Fällen unter Hinweis auf Literatur. Auch die Auswahl der kommentierten Einzelheiten folgt keinem erkennbaren Prinzip und scheint willkürlich gewählt zu sein. Mag man noch zustimmen, daß Eigennamen wie „Roano“ (S. 471) und „Diepa“ (S. 502) in Anmerkungen ausdrücklich als „Rouen“ und „Dieppe“ erläutert werden, so fragt man sich doch, ob es noch sinnvoll ist, daß in Texten, die ohnehin nur Italienskundigen zugänglich sind, „Vallois“ (S. 93) als „Valois“, „Santa Genovefa“ (S. 465) als „Sainte Geneviève“ und „Genova“ (S. 581) als „Gênes“ erklärt werden – und das, obwohl sehr viele Einzelheiten, die unbedingt der Kommentierung bedurft hätten, ohne jede Erklärung geblieben sind. Als Beispiele nenne ich jenen achtmal erwähnten englischen „baron Copleo“ (vgl. Register), der keinerlei Identifizierung erfahren hat, obwohl er (und einige seiner ebenfalls erwähnten Familienangehörigen) unschwer mit Hilfe des Dictionary of National Biography IV, S. 114 als Sir Thomas Copley hätte identifiziert werden können. Gleicherweise ohne jede Erklärung blieben auch „l’apostasie de Truchsess archevêque de Cologne“ (S. 481 u. ö.) und die sich daraus ergebenden, in dem Briefwechsel mehrfach erörterten Folgen für die kuriale Politik, ein Thema, das wenigstens durch die Regierungsdaten von Gebhard Truchsess, besser etwa durch einen Hinweis auf M. Lossens zweibändiges Werk „Der Kölnische Krieg“, Gotha und München-Leipzig 1882–1897, kommentiert worden wäre.

Die in solchen Versäumnissen erkennbaren Mängel werden noch deutlicher, wenn man beim Durchblättern des Bandes zahlreiche Fehler und Ungenauigkeiten notieren muß: Zu Anm. 19 auf S. 86 fehlt die zugehörige Fußnote ebenso wie zu Anm. 8 auf S. 542; S. 423 korrespondieren Text- und Anmerknungsnummer nicht; Fußnote 2 auf S. 485 verweist auf weitere Einzelheiten, die an der angegebenen Stelle fehlen; S. 29, Anm. 11 ist auf zwei angebliche Berichte Castellis verwiesen, von denen ein Stück eine Weisung Comos ist; S. 542 ist im Text die Chiffre 588 stehengeblieben, die in einer Anmerkung als „Le cardinal de Guise“ erklärt wird, während sonst stets (vgl. S. 520, Anm. 3 und 4; S. 457, Anm. 2–3) – wie es allein vertretbar ist – die Chiffre im Text aufgelöst ist und in der Anmerkung der Hinweis steht, daß es sich um ein verschlüsseltes Wort handelt. Die abgekürzt angegebene Literaturangabe „Katterbach, p. 174“ (S. 392, Anm. 2; wahrscheinlich handelt es sich dabei um: Katterbach, Bruno, *Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII*, *Studi e testi* 55: *Sussidi per la consultazione dell’archivio Vaticano*, vol. II, Città del Vaticano 1931) fehlt dem Literaturverzeichnis; dieses weist seinerseits so viele Fehler und Ungenauigkeiten auf, daß darauf verzichtet wird, sie anzuführen.

Den Eindruck, daß Sorgfalt und ins Kleine gehende Genauigkeit fehlen, bestätigt die Tatsache, daß sich in Nr. 13 nach Ausweis des Faksimiles auf der Tafel nach S. 104 zwei Lesefehler finden: „haverò“ statt richtig: „havrà“, und in der eigenhän-

digen Nachschrift Castellis „cancellero di S. M.“ statt richtig: „cancellero de S. M.“. Nach solchen Feststellungen mag man für manche – ohne Einsicht in die hs. Vorlage nicht nachprüfbar – Lesart des Drucks an Stellen, wo man aus grammatischen oder anderen Gründen ein anderes Wort erwartet, nicht unbedingt auf die Zuverlässigkeit der Edition vertrauen. Das gilt auch für die Handhabung der Interpunktion, die nach dem Vorwort (S. VI) – entgegen allgemeiner Übung – ebenso unverändert wiedergegeben werden soll wie die Orthographie der Hss., ein Verfahren, das – falls der Druck tatsächlich dem hs. Befund folgt – im günstigsten Fall das Verständnis der Texte unnötig erschwert (vgl. z. B. S. 392, letzter Abschnitt von Nr. 183).

Angesichts der dargestellten Unzulänglichkeiten mag man dem französischen Unternehmen für die Zukunft mehr Erfolg wünschen, auch auf die Gefahr hin, daß sich die Fortsetzung der mit soviel Elan begonnenen Publikation um einige Zeit verzögert. Der an sich begrüßenswerte Gedanke, die Arbeit kontinuierlich und zügig voranzutreiben, sollte jedenfalls nicht auf Kosten von Sorgfalt und Akribie gehen. Bei Quellenpublikationen von solcher Bedeutung wie die Acta Nuntiaturae Gallicae, die, vorbildlich ausgeführt, dem Historiker feste Grundlage und unschätzbare Arbeitserleichterung geben und der Historiographie insgesamt ein für alle Mal die so kostbaren hs. Materialien sichern, ist Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit auch im Kleinen wichtigste Aufgabe.

Bonn

Burkhard Roberg

Neuzeit

400 Jahre Collegium Willibaldinum Eichstätt. Eichstätt (Eigenverlag des Bischöflichen Seminars) 1964. 391 S., 29 Abb., geb. DM 24.–.

Die Professoren der Phil.-theol. Hochschule in Eichstätt haben in einer schönen Gemeinschaftsarbeit ihrem wissenschaftlichen Institut zum 400jährigen Jubiläum eine würdige Festgabe zugeeignet. Ist doch das Collegium Willibaldinum, das zugleich Hochschule und Priesterseminar ist, die erste auf Grund des tridentinischen Seminardekretes errichtete Priesterausbildungsstätte in Deutschland. Als während der nationalsozialistischen Ära zu Beginn des 2. Weltkrieges die theologischen Fakultäten und Lehranstalten in Deutschland geschlossen wurden, bestand die bischöfliche theol.-phil. Hochschule in Eichstätt als einzige Ausbildungsstätte für Priester im süddeutschen Raum. Von den einzelnen Beiträgen dieses Festbandes können nur einige wenige kurz herausgegriffen werden. Rudolf Graber, der ehem. eichstättische Professor für Kirchengeschichte und jetzige Bischof von Regensburg, beschäftigt sich in seinem Beitrag „der Papst als Petrus“ mit dem Primat des Papstes und mit dem auf dem 2. Vatikanischen Konzil so eingehend erörterten Problem der Kollegialität der Bischöfe. Prof. Andreas Bauch versucht in seiner umfänglichen und gründlichen Studie das Schicksal des Collegium Willibaldinum aufzuzeigen. Er betrachtet hier drei große Zeitabschnitte, die Zeit von 1564 bis 1807, von 1807 bis 1837 und von 1838 bis 1964. Infolge des riesigen Priestermangels nach der Reformation hat der Eichstätter Diözesan Martin von Schaumberg (1560–90) trotz der ablehnenden Haltung des Domkapitels im November 1564 das sog. Seminarium clericorum eröffnet. Ein Jahr später erreichte der Bischof vom bayerischen Herzog die Anerkennung der auf dieser Hochschule erteilten akademischen Grade. Nach dem Tode dieses trefflichen Bischofs konnte freilich auch der tüchtige Dr. Friedrich Staphylus die Belange des Seminars vor der Interesslosigkeit des Nachfolgers auf dem Stuhl des heiligen Willibalds nicht retten. 1602–1614 war das Seminar lediglich eine bessere Lateinschule. Erst die Berufung der Söhne des heiligen Ignatius 1614 durch den Bischof Johann Christoph von Westerstetten bedeutete eine Restauration der Hochschule. Selbst nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu versuchte Bischof von Strasaldo seine Patres solange wie möglich zu halten. 1783 wurde die alte Institution des